

Stellungnahme von Transparency International Deutschland e. V. zum

Dritten Gesetz zur Änderung des Thüringer Ministergesetzes (Drucksache 6/4650)

Verfasser: Norman Loeckel, Stellvertretender Leiter der Arbeitsgruppe Politik

Datum: 26.01.2018

I. Begründung der Notwendigkeit einer Regelung

Die Engagements ehemaliger Regierungsmitglieder auf Bundes- und Landesebene bei Unternehmen und Verbänden entfachen immer wieder die Diskussion über Karenzzeiten für Regierungsmitglieder nach Ausscheiden aus dem Amt – auch in Thüringen.

Die Mitglieder der Landesregierung sind ihrem Amtseid entsprechend dem Gemeinwohl verpflichtet. Das Vertrauen in das demokratische System wird dabei bereits durch den Anschein eines Zusammenhangs zwischen im Regierungsamt ausgeübten Tätigkeiten und einer nach dem Ausscheiden aufgenommenen Erwerbstätigkeit, sowie einer Übernahme von Lobbytätigkeit nach dem Ausscheiden beeinträchtigt.

Von Zusammenhängen ist insbesondere auszugehen, wenn dem Unternehmen, Verband oder dem Verein durch die Tätigkeit des Regierungsmitglieds Vorteile entstehen können. Besonders heikel ist es, wenn in der Öffentlichkeit der Eindruck entsteht, dass Regierungsmitglieder für eine Einflussnahme auf politische Entscheidungen durch eine Tätigkeit im Unternehmen, Verband oder Verein belohnt werden sollen.

Gleichermaßen kritisch ist die Übernahme von Lobbytätigkeiten durch ehemalige Regierungsmitglieder zu beurteilen. Lobbytätigkeiten haben meist einen direkten Zusammenhang mit dem politischen Amt, das ein Politiker zuvor ausgefüllt hat. Die im Amt erworbenen Kenntnisse von Abläufen und die vielfältigen Kontakte sind in der Regel der Grund für den Wechsel in eine Lobby betreibende Organisation oder ein Unternehmen. Diese besonderen Kenntnisse werden für die Partikularinteressen der Organisation verwendet und haben schon aus diesem Grund nicht nur den Anschein, sondern nützen tatsächlich der Organisationen, die per Auftrag nichts Anderes verfolgen als Einfluss auf die Entscheidungsträger in Regierung und Politik zu nehmen.

Ein Verbot der Lobbytätigkeit ist für die Dauer einer bestimmten Abkühlphase daher dringend erforderlich. Die auf der Bundesebene vorgesehene Karenzzeit von 18 Monaten ist allerdings nicht ausreichend. Dies hat auch die EU-Kommission in eigener Angelegenheit bereits 2016 erkannt. Transparency Deutschland empfiehlt daher mindestens eine Abstandszeit von drei Jahren, die damit auch näher an den möglichen Karenzzeiten für Beamten liegen würden.

II. Derzeitige Rechtslage im Land Thüringen

Für Mitglieder der Landesregierung gelten die beamtenrechtlichen Bestimmungen des § 58 Thüringer Beamtengesetz (ThürBG) nicht, obwohl im § 1 Thüringer Ministergesetz (ThürMinG) und Artikel 72 der Landesverfassung ihr Dienstverhältnis als ein öffentlich-rechtliches Amtsverhältnis definiert ist und sie einen Amtseid leisten (ThürMinG § 2), der sie auf das Gemeinwohl verpflichtet.

Der § 6 des ThürMinG verlangt von Mitgliedern der Landesregierung nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt lediglich Verschwiegenheit. Zudem ist ehemaligen Beamten und Richtern nach dem Ausscheiden aus einem Ministeramt die Annahme von Belohnungen und Geschenken verboten. Weitere Inkompatibilitäten mit anderen Beschäftigungen und Erwerbstätigkeiten nach dem

Ausscheiden von Regierungsmitgliedern sind bisher nicht geregelt.

Transparency Deutschland begrüßt daher ausdrücklich die Diskussion bezüglich einer weitergehenden Regelung des Sachverhalts.

III. Beurteilung des Gesetzesvorhabens

In § 5 a wird die Anzeigepflicht ausscheidender und ehemaliger Mitglieder der Landesregierung sowie der zeitliche Umfang der Karenzzeiten geregelt. Der dabei vorgeschlagene Zeitraum von 18 Monaten ist als zu kurz anzusehen. Maßgeblich für die Wahl des Zeitraums ist nicht nur das Sachstandwissen eines Ministers, sondern primär persönliche Kontakte sowie die genaue Kenntnis von Prozessen und Abläufen innerhalb von Regierung und Verwaltung. Zudem nehmen Mitglieder der Landesregierung eine besonders herausgehobene Stellung im politischen System des Landes ein. Problematische Tätigkeiten im Nachgang der Amtstätigkeit wirken sich entsprechend besonders schwerwiegend auf das Ansehen des politischen Systems in der Öffentlichkeit aus und erfordern einen wesentlichen zeitlichen Abstand. **Transparency Deutschland spricht sich daher für eine Anzeigepflicht von 3 Jahren aus.**

Die Regelung der Möglichkeit zur Untersagung einer Erwerbstätigkeit in § 5 b sollte entsprechend auf einen Zeitraum von 3 Jahren angepasst werden. Weiterhin sollten **erwerbsmäßige Lobbytätigkeiten mit direktem Bezug auf das Land Thüringen für diese Zeitspanne generell untersagt werden.**

Das beratende Gremium und seine Arbeit ist in § 5 c des Gesetzesvorschlags erörtert. Demnach soll dieses auf Vorschlag der Landesregierung durch den Präsidenten des Landtages berufen werden. Wir schlagen vor, dass die **Mitglieder des Gremiums, in der Art eines Datenschutzbeauftragten, vom Landtag direkt bestimmt werden sollen.** Erfahrungen auf EU-Ebenen haben gezeigt, dass eine mangelnde parlamentarische Legitimation eine erhebliche Schwächung dieser Institution bedeutet.

Im Rahmen des § 5 d wird die Gewährung von Übergangsgeldern im Falle einer Untersagung dargelegt. Kritisch ist hier anzumerken, dass **keine Sanktionen bei Vorliegen von Verstößen gegen Karenzzeitregelungen vorgesehen** sind. Alternativ könnten z.B. im Falle der Zuwiderhandlung die Einnahmen aus dem privatrechtlichen Verhältnis bis auf die Höhe der potentiellen Übergangsbezüge plus eines angemessenen Abschlags abgeschöpft werden, bei gleichzeitigem Verzicht auf die Übergangsgelder.

IV. Einbeziehung von Staatssekretären

Die beamteten Staatssekretäre des Landes Thüringen sind von den aktuell vorgeschlagenen Regelungen ausgenommen. In den Beamtengesetzen ist die Entscheidung darüber, ob durch die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nach dem Ausscheiden „dienstliche Interessen beeinträchtigt werden“ und eine beabsichtigte Tätigkeit untersagt wird, in die Entscheidung der letzten obersten Dienstbehörde gestellt. Damit entscheidet unmittelbar ein Mitglied der Landesregierung. Bei dieser Konstellation kann in der Öffentlichkeit der Eindruck entstehen, dass bei der Entscheidung möglicherweise besondere persönliche Beziehungen und politische Rücksichtnahme eine Rolle spielen könnten. Aufgrund ihrer ebenfalls herausgehobenen Stellung sollten mögliche Erwerbstätigkeiten von ehemaligen Staatssekretären daher ebenso in den Aufgabenbereich des beratenden Gremiums fallen.